

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

BESCHLUSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR. 428.1
R:\B1\KMK-BESCHLUSS\DDRERZ95-01-27.DOC

**Anerkennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR
abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen
gemäß Art. 37 Einigungsvertrag**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.06.1991 i.d.F. vom 27.01.1995)

1. Bewerber/Bewerberinnen, die nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR eine Ausbildung in Erzieherberufen vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossen haben, können nach Maßgabe der folgenden Regelungen die bundesweite Anerkennung für den Teilbereich, für den sie sich qualifiziert haben, und die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin erhalten.

Die im Gebiet der ehemaligen DDR erworbenen Berufsbezeichnungen in Erzieherberufen dürfen unabhängig davon in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland geführt werden.

- 2.1 Teilanerkennungen werden nach folgender Zuordnung ausgesprochen:

im Gebiet der ehemaligen DDR erworbene Berufsbezeichnung:	Anerkennung für den Teilbereich:
Kindergärtner/Kindergärtnerin	Kindergarten ¹⁾
Hortерzieher/Hortерzieherin	Hort
Heimerzieher/Heimerzieherin	Heim
Erzieher/Erzieherin in Heimen und Horten	Heim und Hort
Erzieher/Erzieherin für Jugendheime	Heim
Gruppenerzieher/Gruppenerzieherin	Kindergarten ¹⁾
Erzieher/Erzieherin in Jugendwerkhöfen	Heim
Krippenerzieher/Krippenerzieherin	Krippe
Unterstufenlehrer/Unterstufenlehrerin mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten	Heim und Hort
Unterstufenlehrer/Unterstufenlehrerin mit der Befähigung zur Arbeit im Schulhort	Hort
Unterstufenlehrer/Unterstufenlehrerin bzw. Lehrer/Lehrerin für untere Klassen	Hort
Freundschaftspionierleiter/Freundschaftspionierleiterin mit Lehrbefähigung	Hort

¹⁾ In Baden-Württemberg berechtigt die Teilanerkennung nicht zu Leitungsfunktionen.

2.2 Über die Teilerkennung wird eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut ausgestellt:

"Es wird festgestellt, dass der an der Fachschule in ... (Ort der Schule) ... am ... (Zeugnisdatum) ... erworbene Abschluss als ... (in der ehemaligen DDR erworbene Berufsbezeichnung) ... eine gleichwertige Fachausbildung für den Teilbereich ... (siehe Zuordnung nach Ziffer 2.1)... im Tätigkeitsfeld des staatlich anerkannten Erziehers/der staatlich anerkannten Erzieherin ist. Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem oben genannten Abschlusszeugnis".

2.3 Bei Krippenerziehern/Krippenerzieherinnen wird die Bescheinigung durch folgenden Satz ergänzt:

"Das Zeugnis ist außerdem dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule für Kinderpflege gleichwertig¹²⁾.

Sofern in einem Land keine Berufsfachschulen für Kinderpflege bestehen, entfällt dieser Zusatz.

3. Die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin und damit die Berechtigung, in allen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern als pädagogische Fachkraft tätig zu sein, können Bewerber/Bewerberinnen erhalten, wenn sie an einer einjährigen Anpassungsfortbildung in mindestens einem nicht die vorliegende Qualifikation betreffenden Teilbereich teilgenommen und diese Fortbildung mit einem Kolloquium erfolgreich abgeschlossen haben. Eine mindestens dreijährige Berufspraxis wird auf die Dauer der Anpassungsfortbildung mit einem halben Jahr angerechnet. Die Anpassungsfortbildung umfasst Theorie- und Praxisanteile, wobei die Theorieanteile, bezogen auf eine halbjährige Fortbildung, mindestens 100 Stunden umfassen³⁾.

4. Nach Landesregelungen können Bewerber/Bewerberinnen die Anerkennung als staatlich anerkannter Erzieher/staatlich anerkannte Erzieherin auch erhalten, wenn sie mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige Berufspraxis in einer sozialpädagogischen Einrichtung nachweisen

oder

wenn sie nach einer erfolgreichen Ausbildung eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Berufspraxis absolviert haben

²⁾ In Hessen gilt dies für die Ausbildung zum staatlich geprüften Kinderpfleger/zur staatlich geprüften Kinderpflegerin.

³⁾ In Baden-Württemberg werden nur die Erzieherberufe mit Zuordnung zum Teilbereich Kindergarten oder zum Teilbereich Krippe einbezogen. Bei Erzieherberufen mit anderer Zuordnung können Teile der Ausbildung für eine Nachqualifikation anerkannt werden.

und jeweils

an anerkannten Maßnahmen der Erzieherfortbildung im Umfang von mindestens 100 Stunden (insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendhilferecht sowie Psychologie und Pädagogik des Kinder- und Jugendalters in einem Teilbereich, der nicht der bereits erworbenen Qualifikation entspricht) erfolgreich teilgenommen haben.

Wird die Berufspraxis in einer sozialpädagogischen Einrichtung in einem Beitrittsland abgeleistet, müssen mindestens 6 Monate nach dem 3. Oktober 1990 absolviert worden sein. Sie ist vom jeweiligen Träger der Einrichtung bzw. dem zuständigen Jugendamt zu bestätigen.

5. Die nach den Nummern 2 bis 4 dieser Vereinbarung ausgestellten Bescheinigungen werden von den Ländern gegenseitig anerkannt, die nach Nummer 4 ausgestellten Bescheinigungen allerdings mit der Maßgabe, dass einzelne Länder zusätzlich das erfolgreiche Bestehen eines Kolloquiums verlangen können⁴⁾.
6. Im übrigen bleibt die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung von Erziehern/Erzieherinnen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24.09.1982) unberührt.

Prüfungsnachweise, welche die Rahmenvereinbarungen bereits erfüllen, werden uneingeschränkt anerkannt.

⁴⁾ In Baden-Württemberg gilt die Anerkennung mit den Einschränkungen gemäß Fußnoten 1) und 3).